



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2022/206								
Erstellt durch: Amt 20 - Kämmerei	Status: öffentlich								
Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116a GO NRW zum 31.12.2021									
Beratungsfolge:	TOP: _____								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
30.08.2022 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath stellt die Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW fest und beauftragt die Verwaltung, den Verzicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Es handelt sich um eine gesetzliche Vorgabe im Rahmen des Jahresabschlusses, die keine Auswirkung auf den Klimaschutz hat.

Sachverhalt:

Die Stadt Herzogenrath ist nach § 116 GO NRW verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Im Gesamtabchluss werden die Jahresabschlüsse der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Betriebe der Stadt mit dem Jahresabschluss der städtischen Kernverwaltung konsolidiert. Ziel und Zweck des Gesamtabchlusses ist es, einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage der Stadt zu gewinnen.

Eine Gemeinde ist gemäß § 116a GO NRW von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung muss die Stadt feststellen, ob zum Abschlussstichtag die örtlichen Gegebenheiten für einen Verzicht auf die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses vorliegen.

Die Stadt Herzogenrath hat zum 31.12.2021 zwei Aufgabenbereiche (Töchter):

- Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
- Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH

Die Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116 GO NRW ist als Anlage beigefügt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt gemäß § 116a GO NRW nicht in einem Gesamtabschluss einbezogen werden müssen. Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen somit vor.

Rechtliche Grundlagen:

§§ 116 ff. GO NRW

Stellungnahme der Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Mit dem o.a. Beschluss entscheidet der Rat gem. § 116 a Abs. 2 GO NRW über das Vorliegen der Voraussetzung für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2021.

Erstmals sind die Werte der Technologie-Park Herzogenrath GmbH nicht aufzuführen, da diese zum 01. Januar 2021 an die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG übertragen wurde. Somit sind die Bilanzwerte und die ordentlichen Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche gem. § 116 Abs. 3 GO NRW der Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath und der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG einzubeziehen. Diese Werte wurden aus den geprüften Jahresabschlussberichten der Gesellschaften vom 11. Mai 2022 übernommen. Für die Stadt lagen nur die bestätigten und ungeprüften Werte des Jahresabschluss 2021 vor.

Es wurden alle 3 Merkmale für die Voraussetzungen der größenabhängigen Befreiung gem. § 116 a Abs. 1 GO NRW erfüllt.

Gegen die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2021 bestehen seitens der Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Erfolgt der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses, ist gem. § 117 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen, über den der Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Anlage/n:

Prüfung_Gesamtabschlussbefreiung

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2021	2020	2021	2020
Stadt Herzogenrath	402.707.160,66	386.708.990,10	136.765.763,69	133.805.184,71

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro		
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	
1 Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG	100,0	100,0	14.476.353,19	216.223,59	14.476.353,19	216.223,59	1.417.712,71	89.879,61	1.417.712,71	89.879,61	
2 Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH	100,0	100,0	48.112,90	64.300,01	48.112,90	64.300,01	2.913,48	74,17	2.913,48	74,17	
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30											
31											
32											
33											
34											
35											
36											
37											
38											
39											
40											
41											
42											
43											
44											
45											
46											
47											
48											
49											
50											
			Summe	14.524.466,09	280.523,60	14.524.466,09	280.523,60	1.420.626,19	89.953,78	1.420.626,19	89.953,78

Name der Kommune
Stadt Herzogenrath

Jahr der Befreiung
2021

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	402.707.160,66 €	386.708.990,10 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	14.524.466,09 €	280.523,60 €	
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 417.231.626,75 €</u>	<u>= 386.989.513,70 €</u>	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	1.420.626,19 €	89.953,78 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	136.765.763,69 €	133.805.184,71 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 1,04 %</u>	<u>= 0,07 %</u>	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	14.524.466,09 €	280.523,60 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	402.707.160,66 €	386.708.990,10 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 3,61 %</u>	<u>= 0,07 %</u>	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.